

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 10/1078/2021

Verantwortung: Kleiner, Benedikt

Beratung und Beschlussfassung Beschaffung Leihgeräte für Lehrkräfte (Programm/Vereinbarung Digitalpakt Schule 2019/2024)

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	24.03.2021	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Der Gemeinderat möge die Informationen zum Programm und der Beschaffung Leihgeräte für Lehrer zur Kenntnis nehmen, und den Auftrag zur Lieferung und Geräte an die Fa. Bechtle GmbH, Karlsruhe zum Preis von 148 528,66€ beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja ☒ (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein ☐ (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
s. Anlage	s. Anlage		
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen) Einzahlungen durch Förderprogramme s.oben./ Anteilig Schulbudget			
Agenda	nein ☒ ja ☐	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein ☒ ja ☐	Durchgeführt am	

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Der Bund stellt den Ländern nach Maßgabe der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte“) zusätzliche 500 Millionen Euro Bundesmittel bereit. Hieraus entfallen 65.064.000 Euro auf Baden-Württemberg

Die Gemeinde Karlsbad erhält 96.556,-- €.

Zweck der Mittel ist es, die Förderung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule sowie gem. § 2 der Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ zu ergänzen. Die Schulen sollen in die Lage versetzt werden, Lehrkräften geeignete schulgebundene mobile digitale Endgeräte für den Unterricht in der Schule oder beim Distanzlernen sowie zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung leihweise zur Verfügung zu stellen.

Geeignete schulgebundene mobile Endgeräte sind Notebooks oder Tablets, nicht aber Smartphones, sofern sie in die durch den DigitalPakt Schule geschaffene Infrastruktur integrierbar sind. Die Geräte sind zentral administriert sowie personenunabhängig und rechtskonform konfiguriert. Es muss technisch so möglich sein, dass sich rechtskonform verschiedene Nutzende ein Endgerät teilen können. Geeignete Endgeräte (technisch und pädagogisch) können sowohl im Unterricht in der Schule, als auch für das Distanzlernen und den Hausunterricht gemäß § 21 SchG sowie für die allgemeine Vor- und Nachbereitung von Unterricht genutzt werden

Die Gemeinde beschafft Geräte mit Zubehör in Absprache zu den technischen und pädagogischen Anforderungen mit den Schulen vor Ort. Man muss die Mittel nicht schulscharf verwenden, sondern kann bei der Verteilung der Mittel auf die Schulen die örtlichen Gegebenheiten und Konzepte berücksichtigen. Die beschafften Geräte bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die angeschafften Geräte mit Zubehör werden an den Schulen gemäß schulischer Regelungen Lehrkräften nach Bedarf leihweise zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Wartung und Support der Geräte und des Zubehörs obliegen dem jeweiligen Eigentümer- also ebenfalls der Gemeinde Karlsbad.

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit den Schulen die Bedarfe abgestimmt. Diese unterscheiden sich zwischen Grund- und weiterführenden Schulen bzgl. Ausstattung/Konfiguration aufgrund anderer Anforderungen und auch Zubehör. Die genaue Aufstellung kann der Anlage entnommen werden. Insgesamt werden 226 Geräte beschafft.

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung am 24.2.2021 bekanntgegeben, ist die der Gemeinde zustehende Summe nicht ausreichend, um die Beschaffungen den Bedarfen entsprechend- auch nach Überrechnung und Anpassung- sinnvoll durchzuführen. Um die Finanzierung durch Fördermöglichkeiten sicherzustellen, wurden neben dem o.g. Förderprogramm für die Beschaffung der Leihgeräte für Lehrer auch Mittel aus dem Programm Unterstützung der Schulen verwendet, und auch - kleinere Summen - aus den Schulbudgets gedeckt. Die Mittelverwendung ist abgestimmt, und auch zulässig, eine Doppelförderung liegt nicht vor.

Mit einer Lieferung ist frühestens Juli/ August 2021 zu rechnen.

Die Verausgabung der Mittel ist grundsätzlich bis 31. Dezember 2021 abzuschließen. Für zum 31. Dezember 2021 gebundene, aber noch nicht verausgabte, Mittel ist eine Verausgabung bis 31.03.2022 möglich.

An den Schulträger ausbezahlte Mittel, die zum 31. Dezember 2021 gebunden sind aber nicht zum Jahresende verausgabt werden können und deren Übertragung im Haushalt des Schulträgers in das folgende Haushaltsjahr nicht möglich ist, müssen bis spätestens 15. Dezember 2021 an das Land zurückgezahlt werden.

Wie hängt die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ mit dem DigitalPakt Schule zusammen?

Die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ ergänzt den Digital-Pakt Schule um den Aspekt, dass über die im DigitalPakt limitiert förderfähigen Endgeräte hinaus und die im Sofortausstattungsprogramm geförderten Schülerendgeräte nun Endgeräte für die Nutzung durch Lehrkräfte gefördert werden können.

Was meint der Begriff schulgebundene Endgeräte?

Schulgebundene Endgeräte sind im Gegensatz zu personengebundenen Endgeräten so konfiguriert, dass eine datenschutzrechtlich unproblematische Nutzung durch mehrere Nutzende möglich ist. Die Geräte verfügen also über Anmeldekonten, die verhindern, dass eine Person auf die Daten vorheriger Nutzender zugreift und ermöglichen, dass eine Person auf mehreren Geräten einen Zugriff auf das eigene Nutzerprofil nehmen kann.

Schulgebunden bedeutet auch, dass die Geräte grundsätzlich der Schule zugeordnet sind und eine Ausleihe zur Nutzung (unabhängig von deren Dauer) diesen Zustand nicht verändert. Bei einem Schulwechsel der entleihenden Person wird das Gerät wieder an die Schule zurückgegeben. Schulgebundene Geräte sind in die IT-Infrastruktur der Schule eingebunden.

Was meint die Formulierung, dass Geräte im Unterricht und für das Distanzlernen genutzt werden können?

Geeignete Geräte können sowohl im Klassenraum integriert in die schulische Infrastruktur (z. B. mit der Präsentationstechnologie verbunden) genutzt werden als auch außerhalb des Unterrichtsraumes im Fernlernen sowie für die Vor- und Nachbereitung von Unterricht eingesetzt werden. Dazu ist in der Regel nötig, dass z. B. eine Tastatur anschließbar ist oder für das Distanzlernen Mikrofon und Kamera entweder integriert oder anschließbar sind.

Was bedeutet es, dass Doppelförderungen unzulässig sind?

Anschaffungen, die im Rahmen von anderen Förderprogrammen vollständig finanziert werden, können nicht zusätzlich auch aus diesem Förderprogramm bezuschusst werden. Eine Förderung aus dem Programm „Leihgeräte für Lehrkräfte“ kann bis zu 100% der Finanzierung einer Anschaffung ausmachen.

Erhält jede Lehrerin und jeder Lehrer automatisch ein mobiles Endgerät?

Der Bund stellt 500 Mio. Euro zur Verfügung. Nach Königssteiner Schlüssel erhält Baden-Württemberg davon rund 65 Mio. Euro. Diese Mittel werden an alle Schulträger öffentlicher und privater staatlich anerkannter Ersatzschulen sowohl im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums als auch der anderen Ressorts (z. B. Sozial-

ministerium) nach einem Schlüssel verteilt. Der gewählte Schlüssel nutzt bei der Berechnung die Anzahl der an einer Schule für die Unterrichtsversorgung notwendigen Vollzeitäquivalente im Verhältnis zu deren Gesamtzahl an allen förderberechtigten Schulen. Insofern werden nicht Mittel für Geräte je Kopf zugewiesen. Die Schulträger entscheiden selber darüber, welche Geräte zu welchem Preis angeschafft werden und ob über die Fördermittel hinaus weitere Haushaltsmittel (z. B. aus dem Unterstützungsbudget Corona) eingesetzt werden. Dafür erhebt der Schulträger gemeinsam mit der Schule den schulischen Bedarf. Aus dem Umfang der eingesetzten Mittel und dem Anschaffungspreis ergibt sich die Anzahl der zur Verfügung stehenden schulgebundenen Geräte für den Verleih an Lehrkräfte.

Wie wird der Eigenanteil von 10% erbracht?

Der Eigenanteil von 10%, der gemäß der dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung der Länder mit dem Bund zu erbringen ist, wird in diesem Fall pauschaliert durch das Land erbracht. Schulträger müssen keinen zusätzlichen Eigenanteil erbringen.

Anmerkung: Bereits die über die Zuweisungen erhaltenen Summen decken bei der Gemeinde nicht den Bedarf ab. Hierbei nicht eingerechnet sind Personalkosten, sonstige Verwaltungs- und Lizenzkosten etc. Auch bezüglich eventueller Ersatzbeschaffungen in zukünftigen Jahren sind im Förderprogramm keine Aussagen getroffen. Die Verwaltung und auch der Gemeinderat muss Stand heute davon ausgehen, dass diese Ersatzbeschaffungen genau wie die Ausstattung der Schulen im Digitalbereich und die Endgeräte bei den Schülern komplett bei der Gemeinde verbleiben.

Jens Timm
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis:

In einer Anlagedatei:

Übersicht Bestellung Endgeräte und Zubehör

Splittung und Finanzierung nach Fördertöpfen

Kontingentverteilung nach Förderprogrammen/Tats.Bedarf